

Der Augenblick, da sich alles entscheidet

Gedanken zum Besonderen Gericht

Von Hochschulprofessor Dr. Alois Winklhofer, Passau

Niemand weiß, wer er ist; niemandem steht ein Urteil über sich selber zu. „Zwar bin ich mir nichts bewußt; aber damit bin ich noch nicht gerechtfertigt. Dem Herrn steht das Urteil über mich zu“ (1 Kor 4, 4). So darf sich keiner als einen guten und getreuen Knecht (Mt 25, 21) oder als kluge Jungfrau (Mt 25, 1 ff) bezeichnen. Ja, können wir so ohne weiteres von uns behaupten, wir hätten das Gute wenigstens immer gewollt und Gottes Willen gesucht? Wie leicht erliegen wir Selbstdäuschungen! Freilich, wir sind nicht so ganz ohne Kriterien für unsere innere Verfassung, ohne Kennzeichen dafür, ob der Geist unseres Herrn in uns lebt und wirkt (vgl. Gal 5, 22), aber auch von ihnen gilt, daß sie der Demütige für sich kaum in Anspruch zu nehmen wagt. Dazu kommt die ganze Unzuverlässigkeit unseres Herzens, solange wir im Pilgerstand sind. Wie leicht widerrufen wir unsere Entscheidungen von gestern und sind morgen böse, da wir gestern gut sein wollten, und übermorgen gut, da wir vorgestern noch nicht daran dachten, ein uns abgefordertes Opfer zu bringen. Auf unserem Wege zu Gott befinden wir uns ständig in einer Balance, viele gewiß in einer lang geübten und schon zur Tugend gewordenen Balance, so sehr wir jeden Tag unsere Entscheidungen treffen, unsere guten, denen die Gnade vorhergeht und nachfolgt, und vielleicht auch unsere bösen, um die Gott von Ewigkeit weiß.

Dieser Unsicherheit gegenüber scheint sicher zu sein, daß sich in unserem Leben, sofern wir es einigermaßen ausleben, trotzdem eine Entwicklung auf eine endgültige innere Gestalt hin vollzieht, ein langsames Wachsen aus einem Wurzelgrund heraus, den nichts anderes als die täglich zu treffenden und getroffenen kleinen und größten Entscheidungen bilden, die in uns absinken, und bereits die nächste Entscheidung, wie nur immer, mitformen. Diese Endgestalt wird somit das Resultat unserer irdischen religiösen und sittlichen Entscheidungen sein, und diese wieder werden in einem steigenden Maße eine Tendenz zur Gleichsinnigkeit aufweisen, so daß sie ein inneres Gefälle in die immer gleiche Richtung offenbaren; der Mensch will sie und wird ihr Opfer, ihr seliges oder unseliges. Es wird nicht zu leugnen sein, daß er sich, ein gewisses Alter vorausgesetzt, innerlich immer tiefer festlegt, eine Festlegung, die wahrscheinlich schon mit den allerersten Entscheidungen, also vom Alter der Unterscheidung an, beginnt; der Mensch ist also verantwortlich dafür, wie er ist und wurde.

I

Wenn wir einmal annehmen, daß wir im Tode, nicht vorher und nicht nachher, im Augenblick des Verscheidens, noch eine letzte Entscheidung zu treffen haben, die ganz aus dieser einmaligen Situation kommt und ihr gilt und auch entspricht, so werden wir sie wohl im Sinn all unserer irdischen Entscheidungen treffen; sie

wird als Frucht aus unserem ganzen Leben erwachsen, ob sie für oder gegen Gott und uns selber fällt. Sie wird nicht ohne eine übernatürliche Hilfe und ein gnadenhaftes Licht möglich sein, und so ist sie kaum „zufällig“; widerrufbar ist sie sowieso nicht mehr. In ihr vollendet sich wohl unsere innere Gestalt oder — Ungestalt. In der Theologie des 19. Jahrhunderts war nämlich die Idee eines personal zu leistenden Todes, der also nicht rein passiv zu erleiden, sondern aktiv zu vollziehen war, wie es scheint, nicht selten. *Klee* vertritt sie in seiner Dogmatik (1861, S. 645 f); ebenso ging sie ein in den „Größeren Katechismus der römisch-katholischen Religion für das Bistum Luxemburg“ (1879). Sie hat manches für sich; sie gibt der Möglichkeit Raum, daß auch Früh- oder Ganzfrühvollendete in dem raschen heißen Sommer des einen Todes aus innerer Entscheidung heraus zu ihrer Endgestalt reifen; wenn man sie annimmt, ist auch dem mehr oder minder „Zufallsbedingten“ der Heils situation im Augenblick eines jeden, insbesondere eines jähnen Todes die Chance einer letzten wirklich tragenden Entscheidung entgegengestellt; durch sie bekommt der Mensch wirklich die Verantwortung für sein ewiges Los noch einmal in die Hand. Es ist natürlich ein Problem, inwieweit dafür im Sterben unbeschadet eines gnadenhaften Einflusses von oben physiologisch Voraussetzungen bestehen; aber wir wissen, daß es namhafte psychologisch interessierte Mediziner der Mühe wert finden, sich mit dieser Idee ernsthaft zu beschäftigen, genauer mit dem, was eben im Tode psychologisch noch vor sich geht.

Ist sie richtig, dann bedeutet sie praktisch, daß wir alle unseren Tod wach zu bestehen haben. Die religiöse Entscheidung aber, die uns wie in jeder auch in dieser Situation abverlangt ist, zielt hier darauf, daß wir uns gläubig und ergeben in die Hände des Vaters und in seinen Willen geben, der nun wohl nichts anderes von uns fordert, als daß wir uns dem Todesopfer unseres Herrn innerlich anschließen. Dabei werden wir uns auf das klarste bewußt sein, daß wir zugleich über unser ewiges Schicksal entscheiden, soweit es auf uns ankommt. Die Gnade, von der schon die Rede war, die letzte, die dem status viae angehört, wird diese Entscheidung begleiten; mit ihr schon beginnt das Gericht; denn ihrer Art nach wird sie schon auf die Erreichung des endgültigen Zustandes hinzielen; ja sie gehört zum donum magnum, das eine „glückselige Sterbestunde“, die tatsächliche Beharrung in der Gnade bis zum Ende ist; sie gehört dazu für jene, die vorherbestimmt und auserwählt sind. Eine Reihe von Erfahrungen fast Sterbender, viele Beobachtungen weisen auch darauf, daß in diesem Augenblick eine Rückschau auf das ganze Leben unter werthaften Vorzeichen erfolgt und der Mensch also wertend zu seinem eigenen Leben Stellung nimmt, und das heißt wohl, daß er es bejaht, so wie es war, oder sich innerlich davon lossagt. Das ist einbezogen in seine letzte Entscheidung. Wir vollziehen also in diesem Fall ein Selbstgericht, „ein einsam Selbstgericht“ (*Carossa*), weil wir unsere innere Endgestalt im Licht des letzten Augenblickes sowohl beurteilen wie festlegen. So wird das Leben nach dem Tode tatsächlich in einer gewissen Weise eine Fortsetzung des irdischen Lebens, wie es *C. S. Lewis* in seinem gewiß geistreichen Buch „Die große Scheidung oder zwischen Himmel und Hölle“ schildert. Wir entgehen diesem unserem Leben nicht mehr.

II

Mit diesem Tod und Selbstgericht, die letzte Tatbestände schaffen, haben wir ein Vorspiel jenes Augenblicks, der alles entscheidet, des Besonderen Gerichts; es trifft einen Menschen, der sich auf der Schwelle weg vom *status viae* über seine innerste Haltung und Gestalt klar geworden ist, weil er sich selber darin bestimmt und festgelegt hat. Es gilt dem Menschen, der sich in einer letzten Entscheidung zusammengefaßt hat. Folgt aber dem Selbstgericht im Tode, wenn wir es annehmen dürfen, nun wirklich ein Gericht und worin besteht es? Das ist die Frage, die die moderne Theologie wieder besonders eindringlich stellt. Wir wissen, alle Dogmatiker halten daran fest, daß es ein Besonderes neben dem Allgemeinen Gericht gibt; manche wollen sogar in mehr als einer bloß analogen Weise den Sachverhalt eines Besonderen Gerichts dadurch bestimmen, daß sie „Untersuchung der Rechtslage, Urteilsspruch, Ausführung des Urteils sowie Ort und Richter“ genau feststellen.

Gewiß ist es nicht so, wie es sich in barocker Form *Thomas Salvador* in seinem Roman „Ich stürzte aus der Ewigkeit“ vorstellt; dieser Roman behandelt etwa als Parallele zu Dantes „unentschiedenen Engeln“ das Schicksal eines unentschiedenen, weder des Guten noch Bösen fähigen Menschen, des Jacintón, der nie in seinem Leben, zu keinem Zeitpunkt, über sich entschieden hat. Salvador läßt ihn erzählen: „Man frage mich nicht, wie lang wir flogen . . . Ich erwachte innitten einer blendenden Helle . . . Da waren nur der offene Raum und einige Greise, die mich verwundert anschauten, fünf an der Zahl . . . Ein süßer Duft durchsättigte den Raum. Auch das Gehör wurde von einer wundervollen Musik erfüllt . . . Die vor mir sitzenden Männer glichen in Kleidung und Aussehen ganz den Apostelfiguren . . . Ein alter Mann, der inmitten der Gruppe saß, erhob sich, und breitete in feierlicher Gebärde die Arme aus, worauf die anderen sich ihm zuwandten. Mein Engel kniete nieder und hieß mich das gleiche tun. Und derart . . . vernahmen wir die Stimme des Patriarchen, der sprach: „Die Allerheiligste Dreifaltigkeit eröffne das Gericht durch unsere Vermittlung, um gewissenhaft die Seele dieses Wesens zu prüfen, die vor ihm erscheint. Die heilige Weisheit führe uns; denn ihr Urteil ist unwiderruflich . . .“. Der Alte sprach weiter: „Belorado“ — mein Schutzengel erhob sich — „. . . du wirst sein Verteidiger, Mazarias“ — damit erschien eine Person, deren Züge mir bekannt vorkamen, — „du wirst sein Ankläger sein“. Und nun folgt eine Verhandlung mit Rede und Widerrede und Jacintón wird vom Himmel ausgeschlossen. Eine romanhafte Ausmalung des Besonderen Gerichts, die wir da vor uns haben; Zulässiges und Unzulässiges mischt sich in ihr. Es sei nur gesagt, daß sich dieses Gericht in *ictu oculi*, in einem einzigen Augenblick, abspielt und keinerlei zeitliches Nebeneinander kennt. Es geht wohl einzig zwischen Gott bzw. Christus und dem Menschen vor sich, ohne daß andere Instanzen eingeschaltet wären.

Im Gegensatz zu dieser Darstellung, die wie mancher Dogmatiker auf eine recht ausführliche Ausmalung des Besonderen Gerichts Wert legt, wissen wir, daß z. B. im Raum der neuesten französischen Theologie Neigungen bestehen, den Sachverhalt eines Gerichts unmittelbar nach dem Tode auf ein Minimum, wenn nicht

ein Nichts, zurückzuführen. *Leo Scheffczyk* hat sich damit (u. a.) in einem Artikel „Das besondere Gericht im Licht der gegenwärtigen Situation“ in der „Scholastik“ XXXII (1957) Heft 4 befaßt. Diese französischen Theologen berufen sich wohl zu Unrecht auf Thomas von Aquin, der einmal der Auffassung zu sein scheint (S. Th. Suppl. q. 69. a. 2), daß es eines eigentlichen richterlichen Aktes von seiten Gottes nicht mehr bedürfe, um das ewige Schicksal einer Seele nach dem Tod zu entscheiden, sondern daß sie kraft des ihr eigenen inneren Gefälles einfach nach unten oder oben gehe; damit würde ein Besonderes Gericht überflüssig, wenn man es nicht eben darin tätig werden sehe wolle.

Aber selbst wenn wir den Tod als personale Leistung und das Selbstgericht in ihm zu einer Einheit zusammennehmen, werden wir dem Tenor der christlichen Glaubensverkündigung nicht ganz gerecht, die immer um ein Besonderes Gericht wußte; zeitweise hat sie freilich das Allgemeine Gericht in den Vordergrund gestellt. Es gehört wohl zum Begriff eines Gerichtes, daß es ein Fremdgericht ist — *nemo judex in propria causa* — und daß es in unserem Falle von Gott bzw. vom Gottmenschen vollzogen wird. Das letzte Wort über uns hat Gott, nicht wir selber. Dabei sind wir uns klar: Wenn wir im Unterschied zur gewöhnlich geübten Glaubensverkündigung die eigentlich lehramtlichen Äußerungen der Kirche sorgfältig prüfen, so scheint der Kern ihrer Lehre in diesem Punkte immer zu sein, daß mit dem Tode das ewige Los eines Menschen faktisch entschieden wird und das nun eingeleitete Leben in der Vollendung oder Unvollendung als Vergeltung auch sofort nach dem Tode beginnt, so daß kein Zwischenraum zwischen Tod und in Kraft tretender Vergeltung mehr besteht, etwa daß die Seele bis zum Jüngsten Tag in einen Schlaf versiegle oder gar bis dahin ausgelöscht und tot wäre.

So gibt es auch keinen Himmel auf Probe, wie es *C. S. Lewis* in seinem schon zitierten Roman darstellt. Wenn nun das kirchliche Lehramt bezüglich des Besonderen Gerichts nichts anderes sagen wollte, als daß zwischen Tod und Vergeltung keinerlei Zwischenraum bestehe, so bestünde das Besondere Gericht nur im Inkrafttreten der Konsequenzen des irdischen Lebens für das Jenseits. Das ist gewiß sein wichtigster Aspekt. Aber bedeutet er in Wirklichkeit den Sachverhalt eines Gerichts, den das kirchliche Lehramt eben doch auch immer wieder anspricht?

III

Worin also kann oder muß das Besondere Gericht als Akt Gottes bzw. des Gottmenschen bestehen? Sicher entspricht — das sei im voraus betont — ein eigener Akt Gottes, der eine neue übernatürliche und die höchste Daseinsform des vollendeten Menschen einleitet und setzt, durchaus der allgemeinen Heilsökonomie und den Gesetzen der christlichen Gnadenlehre; nach ihnen bedarf es zur Erreichung einer jeden Stufe der Vollkommenheit eines Gnadenwirkens, ja eines speziellen Gnadenwirkens von seiten Gottes. Eine „glückselige Sterbestunde“ ist sogar ein *donum magnum*. Je höher die Stufe, desto ausschließlicher ist sie ein Geschenk der Gnade. Wenn es also Resultat einer besonderen Gnade ist, daß ein Gerechtfertigter bis zum Tode die Gnade bewahren kann, wie sehr muß es Frucht einer neuen Gnade sein, wenn er unmittelbar nach dem Tod aus dem Pilgerstand zur

visio beata erhoben werden soll! Andrerseits: Welche Gnade ist versagt worden, wie sehr hat sich Gott von einem Menschen abgewandt, wenn diese Erhebung nicht erfolgt! So wird wohl unmittelbar nach dem Tod des Menschen ein neues Handeln Gottes wirksam, so daß der Verstorbene nicht nur kraft seines im irdischen Leben gebildeten Gefälles nach oben ins Licht steigt oder nach unten in die Finsternis absinkt. Das ist mehr als Anerkennung des Spruches, den der Mensch über sich selber fällt.

Ein solches Handeln Gottes gehört zu dem, was den Augenblick unmittelbar nach dem Tode füllt. Es ist effektiv nichts anderes als eine gnadenhafte Erhöhung des einen zur Vollendung und die Belassung des anderen im Zustand der Ungnade; das schließt von selber ein Ja oder Nein Gottes zum Menschen ein, wie er sich in seiner letzten irdischen Entscheidung konstituiert hat, und bedeutet somit Annahme oder Verwerfung. Gott zieht darin die Konsequenz aus einem irdisch zu Ende gelebten Leben. Wie aber sollte der Seele nicht durch ein eigenes ihr mitgeteiltes Licht zugleich die unfehlbare innere Gerechtigkeit des über sie ergangenen Spruches einsichtig gemacht werden? Das geht über das hinaus, was sie im Augenblick des Todes über sich erkennt. Das Besondere Gericht ist somit etwas Komplexes und erfüllt als Handeln Gottes eindeutig den Sachverhalt eines *judicium*; es ist etwas Neues und Dazukommendes, das eines Menschen letztes Schicksal bestimmt, und nicht bloß etwas, das es offenbar macht. Es ist eine echte *Sentenz*, ist die Sichtbarmachung des Sachverhaltes, aufgrund dessen sie ergeht, und ist zugleich ihr Vollzug. Dies Gericht beginnt vielleicht schon in dem Selbstgericht des Todes und wird in unmittelbarem Anschluß daran abgeschlossen. Es ist von unwiderruflicher Endgültigkeit.

IV

Ist damit sein Sachverhalt im wesentlichen umrissen, so bleibt doch noch Grund, zu fragen, welcher Befund im besonderen in ihm geprüft wird. Gewiß, es geht um die Endgestalt eines Menschen im sittlich-religiösen Sinne, um seine Liebeshingabe an Gott oder seine Verlorenheit an einen abgründigen Gotteshaß. In beidem hat er sich selber festgelegt; um beides weiß er. Aber wir können das noch spezifisch christlicher ausdrücken; dann wird klarer, daß es einer eigenen Finsichtigmachung der *Sentenz* Gottes bedarf, damit der Gerichtete seine neue innere Existenz voll und deutlich in ihrer Tiefe und zugleich als gerecht erfaßt. Es handelt sich nämlich um eine in sich ganz übernatürliche Existenz, deren Sachverhalt, wenn er gegeben ist, ohne eigene Erleuchtung nicht erfaßt, und wenn er fehlt, in seiner ganzen Tragik nicht verstanden wird. Es wird ja darüber gerichtet, ob wir in Wahrheit und Freiheit Christus angezogen haben (*Gal 3, 27; Kol 3, 10 ff*) oder nicht; ob wir, auf diese Weise Glieder seines mystischen Leibes und ewigen Reiches geworden, zu ihm gehören und somit, da wir in Christus den „neuen Menschen angezogen“ (*Eph 4, 24*) haben, der neuen Menschheit angehören oder nicht, die allein vor Gott noch legitim ist. In dieser Sicht wird uns einsichtig werden, daß wir entweder den einen großen, ja geschichtlichen Sinn unseres Daseins erfüllt haben oder in eine radikale, geradezu geschichtstheologisch zu sehende Sinnlosigkeit geraten sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß da nicht unter einem rein individualistischen Aspekt, sondern

auch unter einem übernatürlich-sozialen gerichtet wird, darüber, ob und inwieweit wir uns im sozialen Organismus der Menschheit, ja in der Entwicklung der Geschichte selber als lebendiges Organ Christi, als hilfreiches Sakrament für andere und alle bewährt haben oder nicht. Das ist freilich etwas, was bei dem Fortwirken unserer Werke weit über unseren Tod hinaus im Augenblick unseres Todes noch nicht abgeschlossen ist und daher auch noch nicht manifestiert werden kann, aber vor dem allwissenden Gott schon grundsätzlich unser Gesicht und Gewicht bestimmt. Beim Besonderen Gericht geht es um die Frage: Sind wir Christi oder unser allein? Darin ist alles eingeschlossen. Daran entscheidet sich alles. „Der eine Grundsatz der Hölle lautet: ich gehöre mir selbst“ (*C. S. Lewis*).

Damit wird klar, wer der Richter beim Besonderen Gericht ist: Der, „dem alles Gericht vom Vater übergeben ist“ (Jo 5, 22; 9, 39), der Menschensohn, Christus als Mensch; er in besonderer Weise, aber nicht allein. Er ist es, dem es zusteht, darüber zu urteilen, wer zu ihm gehört und wer nicht; er scheidet die Menschen. Den Vollzug, aber übernimmt der Dreifaltige Gott im Sinne des Spruches Christi, indem er alle Gnade gibt, die zur Vergeltung in Herrlichkeit gehört, und alle Gnade versagt, ohne die es nur eine Vergeltung in Häßlichkeit gibt. So teilen sich Christus als Mensch und der Dreifaltige Gott, der Herr der Gnade, in die Funktionen des Besonderen Gerichts; der eine fällt den Spruch, der andere vollzieht ihn. Aber alles kommt darauf an, daß wir vor Christus, dem Haupt seines Leibes und Herrn seines Reiches, in dem Augenblick, da sich alles entscheidet, bestehen. Es ist nicht, wie *Hugo von Hofmannsthal* einmal sagt: „Wer immer du bist, fromm oder unfromm, Kind oder Vater —, du kannst nicht verworfen werden, dich hält etwas.“ In jener Stunde muß der Herr uns halten, sonst lassen wir uns fallen.

Im Lichte der Gerichtsstunde wird uns wohl nicht bloß unser Leben in *globo*, sondern in all seinen einzelnen Situationen der Bewährung und des Versagens in einer totalen Durchsichtigkeit aufleuchten; ja, wir werden noch einmal unserem eigenen Leben begegnen und gemeinsam mit unserem Richter dahinter den gewaltigen Schlußpunkt setzen, der entweder unselig ein Ende ohne Anfang oder selig ein Anfang ohne Ende sein wird. So rüsten wir uns für jenen Augenblick, da wir kraft eigener Entscheidung im Angesicht unseres ganzen Lebens unsere endgültige innere Gestalt bestimmen werden, wenn wir der Theorie neuerer Theologen folgen dürfen, und für jenen anderen Augenblick, der diesen unmittelbar ablöst, da Christus, unser Herr, mit seinen Maßstäben uns richtet und unser endgültiges Schicksal bestimmt! Mit allem, was wir tun und lassen, bereiten wir unser Gericht, als Selbstgericht und Fremdgericht, vor, da wir damit immer unserer eigenen ewigen Gestalt oder Ungestalt entgegenwachsen. Möge es sein, daß der Richter einmal zu uns gut sein kann, weil wir uns selber für einen geringeren Herrn als Ihn zu gut waren.